



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.080/1-II/A/1/90

Dr. Prasser
Kl. 2560

Reisegebührenvorschrift 1955;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Reisegebührenvorschrift 1955
(RGV-Novelle 1990) geändert wird;
Begutachtungsverfahren

DRINGEND

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Gesetzesentwurf	
Zl.	36 - GE/19/90
Datum	8.3.1990
Verteilt	12.3.90 Quo

Präsident Dr. Elzwaniger

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer
Novelle zur Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV-Novelle 1990) sowie

(1. März 1990)

- 2 -

den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer
Stellungnahme bis

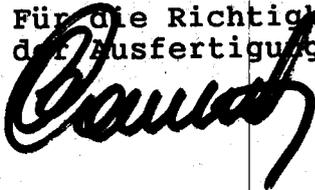
3. April 1990

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin
keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vor-
liegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses
Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht,
25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium
des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in
Kenntnis zu setzen.

1. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem
die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird
(RGV-Novelle 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 2 entfallen der zweite und dritte Satz.

2. § 25c Abs. 2 lautet:

"(2) Der zuständige Bundesminister hat die Nächtigungsgebühr im Einzelfall abweichend von den nach Abs. 1 bestimmten Ansätzen festzusetzen, wenn der Beamte mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit der nach Abs. 1 festgesetzten Reisezulage nicht das Auslangen zu finden vermag."

3. § 34 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monaten nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der

Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Beamten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr für weitere zwei Jahre gewährt werden."

4. § 35c Abs. 3 bis 6 wird aufgehoben.

5. Nach § 35h wird eingefügt:

"§ 35i. (1) Liegt der Dienstort des Beamten im Ausland und hält sich zumindest ein Kind des Beamten, für das ihm nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ein Steigerungsbetrag gebührt, aus Gründen der Erziehung, einer Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens

1. im Inland,
2. an einem früheren ausländischen Dienstort des Beamten,
3. an einem Ort im Ausland im Zusammenhang mit der Krankheit oder dem Gebrechen oder
4. im Heimatland eines der Elternteile

auf, so gebührt dem Beamten einmal im Jahr eine Entschädigung zur Abdeckung der Kosten der in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Besuchsreisen.

(2) Nach Abs. 1 sind je Kalenderjahr abzugelten:

1. wenn lediglich ein Kind des Beamten die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt,
 - a) eine Reise dieses Kindes zum Beamten oder,
 - b) wenn eine solche Reise wegen Krankheit oder Gebrechens des Kindes oder aus einem anderen von der Dienstbehörde als berücksichtigungswürdig anerkannten Grund nicht möglich ist, eine Reise des Beamten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zum Kind,
2. wenn mindestens zwei Kinder des Beamten die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen,
 - a) eine Reise jedes dieser Kinder zum Beamten oder,
 - b) eine Reise des Beamten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zu diesen Kindern.

- 3 -

(3) Halten sich die Kinder an verschiedenen Orten auf, so gebührt - ausgenommen im Fall des Abs. 1 Z 3 - die Entschädigung nur für die Reise zu jeweils einem der Kinder.

(4) Die Entschädigung für die in den Abs. 2 und 3 angeführten Reisen umfaßt den Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Reisekosten, Flugkosten jedoch nur bis zum Ausmaß des billigsten Flugtarifes im Rahmen der IATA-Vereinbarungen zwischen dem Wohnort des Beamten und dem Wohnort des Kindes.

(5) Der Anspruch auf eine Entschädigung nach den Abs. 1 bis 4 entfällt für das Kalenderjahr, in dem für den Beamten der Anspruch auf einen Heimaturlaub entsteht. Der Anspruch auf die Entschädigung entfällt jedoch nicht, wenn der Beamte schriftlich erklärt, daß er diesen Heimaturlaub erst im folgenden Kalenderjahr antreten wird. Eine solche Erklärung bewirkt

1. den Ausschluß des Antrittes des Heimaturlaubes im laufenden Kalenderjahr und
2. den Entfall des Anspruches auf Entschädigung nach den Abs. 1 bis 4 für das folgende Kalenderjahr."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

VORBLATT

Problem:

1. Rationalisierungsüberlegungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen haben ergeben, daß die Mitwirkungsbefugnisse dieser Ressorts in den Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen im Ausland und in bestimmten Fällen des Bezuges einer Trennungsgebühr den geforderten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht mehr gerecht werden.
2. Die geltenden Bestimmungen, die die Reisen der Kinder von Auslandsbediensteten zu ihren am ausländischen Dienstort befindlichen Eltern regeln, führen fallweise zu einem unbefriedigenden Ergebnis.

Ziel:

1. Vereinfachung von Verwaltungsabläufen.
2. Abgeltung der Kosten einer Reise der im Ausland befindlichen Eltern zum Kind, wenn diesem die Reise zu seinen Eltern nicht zuzumuten ist.

Inhalt:

1. Einschränkung der Mitwirkungsbefugnisse des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen in den Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen im Ausland. Entfall der Mitwirkungsbefugnis beim Bezug der Trennungsgebühr.
2. Neuregelung jener Bestimmungen, die die sogenannten "Kinderbesuchsreisen" im Bereich des auswärtigen Dienstes betreffen.

Alternativen: keine.

Kosten:

Die reiserechtlichen Maßnahmen, die den auswärtigen Dienst betreffen, werden einen jährlichen Mehraufwand von ca. 100.000 S erfordern.

Durch den Entfall der Mitwirkung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen in den Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen im Ausland und beim Bezug der Trennungsgebühr wird eine Verwaltungsvereinfachung und damit eine Kostenersparnis eintreten.

E r l ä u t e r u n g e n

Dieses Bundesgesetz sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Wegfall bzw. Einschränkung der Mitwirkungsrechte des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen in den Sonderbestimmungen über Dienstverrichtungen im Ausland und beim Bezug der Trennungsgebühr.
2. Neugestaltung der sogenannten "Kinderbesuchsreisen" im Bereich des auswärtigen Dienstes.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 bis 3 (§ 25 Abs. 2, § 25c Abs. 2 und § 34 Abs. 3):

Auf Grund von Rationalisierungsüberlegungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen sollen folgende Mitwirkungen entfallen:

- im § 25 Abs. 2 die Mitwirkung des Bundeskanzlers an der Anordnung von Auslandsdienstreisen,
- im § 25c Abs. 2 die Mitwirkung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen an der Bemessung der Reisezulage im Einzelfall abweichend vom § 25c Abs. 1,
- im § 34 Abs. 3 der Anlaßfall und damit die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen an der Gewährung des Bezuges der Trennungsgebühr über den Zeitraum von zweieinhalb Jahren hinaus.

Zu Art. I Z 4 (§ 35c Abs. 3 bis 6):

Nachdem die "Kinderbesuchsreisen" mit dem neugeschaffenen § 35i geregelt werden, können diese Absätze im § 35c entfallen.

- 3 -

Zu Art. I Z 5 (§ 35i):

Die bisherigen Regelungen, die bei einer Einkind-Familie nur die Reise des Kindes zum Beamten vorsahen, führten im Falle eines kranken oder behinderten Kindes zu einem unbilligen Ergebnis. Mit den neuen Regelungen wird in diesen Fällen auch für die Reisen der Eltern zum Kind eine Entschädigung vorgesehen. Darüberhinaus werden die Kosten einer Reise der Eltern zu den Kindern auch dann vergütet, wenn eine Reise des Kindes aus einem als berücksichtigungswürdig anerkannten Grund nicht möglich ist. Dabei ist an jene Situationen gedacht, in denen die im jeweiligen Aufenthaltsland der Eltern herrschenden Umstände (Unruhen, politische Instabilität etc.) eine Reise des Kindes an den ausländischen Dienstort aus Sicherheitserwägungen nicht zumutbar erscheinen lassen. Außerdem wird klargestellt, daß pro Kalenderjahr eine Entschädigung für eine Besuchsreise oder Heimaturlaub nur wahlweise in Anspruch genommen werden können.

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

neu

alt

Art. I Z 1:

§ 25. (2) Dienstreisen nach Abs. 1 lit. a dürfen nur in dem Umfang angeordnet oder bewilligt werden, in dem sie unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erforderlich sind.

§ 25. (2) Dienstreisen nach Abs. 1 lit. a dürfen nur in dem Umfang angeordnet oder bewilligt werden, in dem sie unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vor Anordnung oder Bewilligung der Dienstreise festzustellen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann das Bundeskanzleramt für bestimmte Arten von Dienstreisen oder bestimmte Beamtengruppen zustimmen, daß von dem Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens im Einzelfall Abstand genommen wird.

Art. I Z 2:

§ 25c. (2) Der zuständige Bundesminister hat die Nächtigungsgebühr im Einzelfall abweichend von den nach Abs. 1 bestimmten Ansätzen festzusetzen, wenn der Beamte mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit der nach Abs. 1 festgesetzten Reisezulage nicht das Auslangen zu finden vermag.

§ 25c. (2) Das zuständige Bundesministerium hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen die Reisezulage im Einzelfall abweichend von den nach Abs. 1 bestimmten Ansätzen festzusetzen, wenn der Beamte mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit der nach Abs. 1 festgesetzten Reisezulage nicht das Auslangen zu finden vermag.

neu

alt

Art. I Z 3:

§ 34. (3) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monaten nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Beamten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr für weitere zwei Jahre gewährt werden.

Art. I Z 4 und 5:

§ 35i. (1) Liegt der Dienstort des Beamten im Ausland und hält sich zumindest ein Kind des Beamten, für das ihm nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ein Steigerungsbetrag gebührt, aus Gründen der Erziehung, einer Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens

1. im Inland,
2. an einem früheren ausländischen Dienstort des Beamten,
3. an einem Ort im Ausland im Zusammenhang mit der Krankheit oder dem Gebrechen oder
4. im Heimatland eines der Elternteile

auf, so gebührt dem Beamten einmal im Jahr eine Entschädigung zur Abdeckung der Kosten der in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Besuchsreisen.

(2) Nach Abs. 1 sind je Kalenderjahr abzugelten:

1. wenn lediglich ein Kind des Beamten die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt,
 - a) eine Reise dieses Kindes zum Beamten oder,
 - b) wenn eine solche Reise wegen Krankheit oder Gebrechens des Kindes oder aus einem anderen von der Dienstbehörde als berücksichtigungswürdig anerkannten Grund nicht möglich ist, eine Reise des Beamten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zum Kind,
2. wenn mindestens zwei Kinder des Beamten die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen,
 - a) eine Reise jedes dieser Kinder zum Beamten oder,
 - b) eine Reise des Beamten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zu diesen Kindern.

(3) Halten sich die Kinder an verschiedenen Orten auf, so gebührt - ausgenommen im Fall des Abs. 1 Z 3 - die Entschädigung nur für die Reise zu jeweils einem der Kinder.

(4) Die Entschädigung für die in den Abs. 2 und 3 angeführten Reisen umfaßt den Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Reisekosten, Flugkosten jedoch nur bis zum Ausmaß des billigsten Flugtarifes im Rahmen der IATA-Vereinbarungen zwischen dem Wohnort des Beamten und dem Wohnort des Kindes.

(5) Der Anspruch auf eine Entschädigung nach den Abs. 1 bis 4 entfällt für das Kalenderjahr, in dem für den Beamten der Anspruch auf einen Heimaturlaub entsteht. Der Anspruch auf die Entschädigung entfällt jedoch nicht, wenn der Beamte schriftlich erklärt, daß er diesen Heimaturlaub erst im folgenden Kalenderjahr antreten wird.

Eine solche Erklärung bewirkt

1. den Ausschluß des Antrittes des Heimaturlaubes im laufenden Kalenderjahr und
2. den Entfall des Anspruches auf Entschädigung nach den Abs. 1 bis 4 für das folgende Kalenderjahr.

§ 34. (3) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage

100 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monaten nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Beamten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr für weitere zwei Jahre gewährt werden; soll die zuletzt bezogene Trennungsgebühr für einen längeren Zeitraum gewährt werden, so ist die Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.

§ 35c. (4) Bezieht der Beamte für mehr als ein Kind einen

Steigerungsbetrag gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, so gebührt ihm

1. für die Reise von zwei dieser Kinder zum Beamten oder
2. für die Reise des Beamten und dessen mit ihm im gemeinsamen

Haushalt lebenden Ehegatten zum Wohnort dieser Kinder einmal in jedem Kalenderjahr eine Entschädigung, wenn für den Beamten die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 und für die Kinder die Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 zutreffen. Haben die Kinder nicht denselben Wohnort, so gebührt im Falle der Z 2 die Entschädigung nur für die Reise zu einem dieser unter Abs. 1 Z 2 fallenden Wohnorte.

(5) Die Entschädigung für die in den Abs. 3 und 4 angeführten Reisen umfaßt den Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Reisekosten, Flugkosten höchstens jedoch bis zum Ausmaß des billigsten Flugtarifes im Rahmen der IATA-Vereinbarungen zwischen dem Wohnort des Beamten und dem Wohnort des Kindes.

(6) Der Anspruch auf eine Entschädigung nach den Abs. 3 bis 5 entfällt für das Kalenderjahr, in dem dem Beamten Anspruch auf Heimaturlaub entsteht. Der Anspruch bleibt jedoch bestehen, wenn der Beamte den Heimaturlaub im betreffenden Kalenderjahr aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht antreten darf; in diesem Fall entfällt der Anspruch auf die Entschädigung jedoch für das Kalenderjahr, in dem der Antritt des Heimaturlaubes nachgeholt wird.

